



Bertha-von-Suttner-Gesamtschule, Marie-Schlei-Str. 6, 41542 Dormagen

An die
Erziehungsberechtigten
unserer Schulabgängerinnen und Schulabgänger

Datum: 07.05.2020

Bearbeitung: SHÜ

Az.: Kl.



Aufklärung über die Schulpflicht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in wenigen Wochen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn einen Abschluss nach Klasse 10 erreichen. Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über die bestehende Schulpflicht.

Bitte nehmen Sie folgende Rechtsbelehrung zur Kenntnis:

Gemäß § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG). Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht endet jedoch vor den in § 38 Abs. 2 und 3 SchulG festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft (§ 38 Abs. 4 SchulG). Kommen die Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 € geahndet werden. In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen.

Bitte füllen Sie den **beiliegenden Rücklaufzettel** entsprechend aus, auch wenn Ihr Kind die Oberstufe unserer Schule besuchen wird und senden Sie diesen ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 07. Juni 2020 an die Schule per Post zurück oder werfen Sie den Rücklaufzettel in den Briefkasten der Schule (rechts am Gebäude hinter den Bushaltestellen). Zusätzlich besteht die Möglichkeit den Zettel zwischen 11.00 – 13.00 Uhr in der Mensa im Postkorb zu hinterlegen.

Ich wünsche Ihrer Tochter/Ihrem Sohn alles Gute für den weiteren Werdegang.

Mit freundlichem Gruß

Dr. A. D. Hurtz
Ltd. Gesamtschuldirektorin



Überwachung der Schulpflicht

Rücklauf an die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule Dormagen

Name:

Vorname:

Klasse:

Abgangsdatum: 19.06.2020

Name und Adresse der aufnehmenden Schule:

.
.
.
.

Ausbildungsplatz mit Adresse und Telefonnummer:

.
.
.
.

Bitte eine Kopie des Lehrvertrags oder die Aufnahmebestätigung der aufnehmenden Schule beifügen!

Die Aufklärung über die Schulpflicht haben wir zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift Schüler/in

Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte/r